

Anlage 5 LRV FF Hessen
Kooperationsvertrag gemäß § 10 der Hessischen
Landesrahmenvereinbarung zur Früherkennung und
Frühförderung nach § 46 Absatz 4 SGB IX

zwischen
der interdisziplinären Frühförderstelle

(nachfolgend IFF genannt)

und
der Praxis

(nachfolgend Praxis genannt)

Vertragsgegenstand

Dieser Kooperationsvertrag regelt die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den oben genannten Kooperationspartnern im Sinne der Komplexleistung Frühförderung nach § 46 SGB IX mit vertragsärztlich verordneten medizinisch-therapeutischen Leistungen durch zugelassene Heilmittelerbringer gemäß § 124 SGB V.

Die Erbringung medizinisch-therapeutischer Leistungen im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung richten sich nach der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung (LRV FF) in der jeweils gültigen Fassung.

Inhalt der Kooperation

Für Leistungen in der Frühförderstelle stellt diese die zur Durchführung der vertragsärztlichen verordneten medizinisch-therapeutischen Leistungen notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen gemäß § 124 SGB V sicher und weist diese gegenüber den Krankenkassen in Hessen entsprechend nach.

Die Praxis und ihre Angestellten beziehungsweise freiberuflichen Mitarbeitenden haben eine dem gemäß § 70 SGB V allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Versorgung der Versicherten zu gewährleisten.

Bestandteile der Kooperation zwischen interdisziplinärer Frühförderstelle und der oben genannten Praxis sind die interdisziplinäre Eingangsdagnostik, der interdisziplinär abgestimmte ICF-basierte Förder- und Behandlungsplan, sowie weitere Leistungen der

Komplexleistung, mindestens jedoch ein Fallgespräch pro Jahr, in dem die Teilhabeziele interdisziplinär abgestimmt werden. Genauer regelt die LRV FF in der jeweils gültigen Fassung.

Haftpflicht

Die Praxis erklärt, dass die Mitarbeitenden für ihre persönliche Haftpflicht aus der Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages eine Berufshaftpflichtversicherung in ausreichendem Umfang unterhalten.

Die Frühförderstelle erklärt, dass sie ihrerseits über den notwendigen Haftpflichtversicherungsschutz verfügt.

Datenschutz

Praxis und Frühförderstelle verpflichten sich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes und der Schweigepflicht Sorge zu tragen.

Abrechnung

Die Abrechnung der vertragsärztlich verordneten medizinisch-therapeutischen Leistungen gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen erfolgt durch die Praxis. Bezüglich Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens gelten die Richtlinien gemäß § 302 SGB V der Spitzenverbände der Krankenkassen in der jeweils gültigen Fassung.

Ärztlich verordnete medizinisch-therapeutische Leistungen, die Teil der Komplexleistung Frühförderung sind, sind im Rahmen eines Sonder-Institutionskennzeichens (Sonder-IK) abzurechnen. Dieses beantragt die Praxis bei der ARGE·IK – Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen, Alte Heerstr. 111 in 53757 St. Augustin und ist den Krankenkassen für die Registrierung bekannt zu geben und für die Abrechnung dieser Leistungen im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung zu verwenden. Ein gesonderter LE-Code für die Abrechnung der Leistungen im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung wird der Praxis bekannt gegeben.

Vergütung

Die Vergütung der erbrachten medizinisch-therapeutischen Leistungen erfolgt entsprechend der mit den Verbänden der Heilmittelerbringer vereinbarten bundeseinheitlichen Höchstpreise gemäß den Verträgen zur Heilmittelversorgung nach § 125 SGB V in der jeweils gültigen Fassung für die Leistungsbereiche Ergotherapie, Physiotherapie sowie Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie.

Diese werden um den in der Anlage 6 der hessischen Landesrahmenvereinbarung zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Absatz 4 SGB IX vereinbarten Vergütungsrahmen zur Früherkennung und Frühförderung ergänzt.

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Kooperationsvertrag tritt mit Datum der letzten Unterschrift in Kraft. Medizinisch-therapeutische Leistungen können erst ab diesem Tag mit der Sonder-IK abgerechnet werden.

Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung eines Kooperationsvertrages ist den Verbänden der Krankenkassen in Hessen mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der jeweiligen Vertragspartner